

## Unterrichtsmaterialien: Eisenbahnbau

*Als Konsequenz aus dem Streik beim Bau des Viadukts in Schildesche wird am 21. Dezember 1846 eine Handarbeiterverordnung von der preußischen Regierung veröffentlicht, die die Arbeitsverhältnisse beim Eisenbahnbau regeln soll. Es folgt ein Auszug der wichtigsten Paragraphen:*

### Q4: Handarbeiterverordnung der preußischen Regierung von 1846

#### §. 3.

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau=Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt. (...)

#### §. 8.

Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht t ä g l i c h n a c h v o l l e n d e t e r A r b e i t die Einsicht des Akkordzettels zu. (...)

#### §. 10.

Den Aufsehern und Schachmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedrűfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

#### §.11.

Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienmitglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedrűfnissen der Arbeiter betreiben.

#### §.21.

Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundsätze einzurichten:

- a) jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;
- b) bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silbergroschen nicht übersteigen soll;
- c) jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hűlfe, freie Arznei und ein mäßiges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgelegtes Verpflegungsgeld verabreicht. (...)

*aus: Handarbeiterverordnung vom 21. Dezember 1846, Amts-Blatt der Königlich Preußischen Regierung zu Minden.*